

**FLURGESETZ
DER
GEMEINDE KÜBLIS**

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

II. FLURORDNUNG

Art. 2 Geschlossene Zeit
Art. 3 Hühner- und Hundehaltung
Art. 4 Verstellen von Vieh
Art. 5 Lebhäge, Sträucher und Bäume
Art. 6 Zäune
Art. 7 Öffentliche Vermessungszeichen

III. Flur- und wirtschaftswege

a) Ausgestaltung und Benutzung

Art. 8 Flur- und Feldwege
Art. 9 Wirtschaftswege
Art. 10 Landwirtschaftliches Bewirtschaftungsrecht

b) Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Art. 11 Erstellung
Art. 12 Baulicher Unterhalt und Erneuerung
Art. 13 Sauberkeit und Reinigung

IV. Öffentliche Sachen

Art. 14 Gemeingebrauch
Art. 15 Gesteigerter Gemeingebrauch
Art. 16 Sondernutzungsrecht

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollzug
Art. 18 Strafbestimmungen
Art. 19 Rechtsmittel
Art. 20 Inkrafttreten

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

Das Flurgesetz gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Küblis.
Es dient der Aufrechterhaltung von Ordnung sowie der Sicherheit von Personen und Eigentum auf dem Gebiet der Gemeinde. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung des Bundes und des Kantons, soweit sie der Gemeinde vorbehalten ist.

II. FLURORDNUNG

Art. 2 Geschlossene Zeit

Der Beginn der geschlossenen Zeit wird im Frühjahr durch den Gemeindevorstand festgesetzt und publiziert. Sie dauert jeweils bis zum 5. Oktober.
Während der geschlossenen Zeit dürfen Privatgrundstücke neben den öffentlichen Fahr- und Fusswegen weder befahren noch begangen werden.
Ausserhalb der geschlossenen Zeit ist es jedermann gestattet, über abgeernteten Privatboden zu gehen. Ausgenommen sind Äcker und Gärten.
Im weiteren ist die Benutzung fremden Bodens im Sinne von Art. 103 EGzZGB gewährleistet.

Art. 3 Hühner- und Hundehaltung

Der Freilauf von Hühnern, Enten und Hunden auf Grundstücken Dritter ist während der geschlossenen Zeit untersagt. Während der übrigen Zeit beschränkt sich das Verbot auf Äcker und Gärten.

Art. 4 Verstellen von Vieh

Beim Verstellen von Vieh ist durch genügende Mithilfe von Treibern und durch Führen von Tieren allfälliger Schaden zu verhindern.

Art. 5 Lebhäge, Sträucher und Bäume

Lebhäge, überhängende Sträucher und Bäume sind alljährlich so zurückzuschneiden, dass sie nicht in öffentliche Wege und Strassen hineinragen. Im Unterlassungsfalle besorgt dies die Gemeinde auf Kosten der Eigentümer.

Art. 6 Zäune

Grundeigentümer auf Gebiet der Gemeinde sind verpflichtet, ihre Grundstücke gegenüber der Allmende abzuzäunen. Die Zäune sind jeweils bis zum Beginn der geschlossenen Zeit zu erstellen und zu unterhalten. Im Unterlassungsfalle besorgt dies die Gemeinde auf Kosten der Eigentümer.

Art. 7 Öffentliche Vermessungszeichen

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken oder an deren Grenzen öffentliche Vermessungszeichen zuzulassen.

III. Flur- und Wirtschaftswege

a) Ausgestaltung und Benutzung

Art. 8 Flur- und Feldwege

Flur- und Feldwege sind private Verkehrsanlagen und dienen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Sie sind dem Gelände angepasst, mit besonderer Rücksicht auf das Ortsbild und die Landschaft anzulegen und auf das notwendige Mass zu beschränken. Vorbehalten bleiben die baupolizeilichen Bestimmungen.

Art. 9 Wirtschaftswege

Land- und Forstwirtschaftswege dienen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des angeschlossenen Gebietes. Sie sind grundsätzlich als Naturstrassen anzulegen und nur dort zu asphaltieren, wo sich dies aus zwingenden Gründen als notwendig erweist. Die Gemeinde sorgt durch Erlass von Verkehrsbeschränkungen für die zweckgemässe Nutzung der Wirtschaftswege.

Art. 10 Landwirtschaftliches Bewirtschaftungswegrecht

Fehlt der für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung eines Grundstückes erforderliche Weg zu einer öffentlichen Strasse oder zu einem Feldweg, besteht das Recht, zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Bestellungsarbeiten, Erntearbeiten) benachbarte landwirtschaftliche Grundstücke auch zur geschlossenen Zeit vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

Das ohne Grundbucheintrag bestehende Bewirtschaftungswegrecht richtet sich gegen denjenigen, welchem die vorübergehende Inanspruchnahme seines Grundstückes am ehesten zumutbar und am wenigsten schädlich ist.

Die Ausübung des Rechts hat in möglichst schonender Weise zu erfolgen und richtet sich nach der am Ort herrschenden Übung.

b) Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Art. 11 Erstellung

Alle Verkehrsanlagen sind so zu erstellen, dass sie weder Personen noch Sachen gefährden. Die Gemeinde deckt die Auslagen für die Erstellung ihrer Verkehrsanlagen durch Grundeigentümerbeiträge und aus allgemeinen Mitteln. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Vorteilsprinzip. Die Kosten der privaten Verkehrsanlagen tragen die Grundeigentümer.

Art. 12 Baulicher Unterhalt und Erneuerung

Alle öffentlichen und privaten Verkehrsanlagen sind dauernd in sachgemäßem Zustand zu halten.

Der Unterhalt und die Erneuerung obliegen grundsätzlich dem Eigentümer der betreffenden Anlage. Vorbehalten bleibt die Übernahme des Unterhaltes privater Verkehrsanlagen durch die Gemeinde nach den Vorschriften des Baugesetzes.

Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt öffentlicher Verkehrsanlagen trägt die Gemeinde. Zur Deckung ihrer Auslagen für die Erneuerung und für aufwendige Sanierungen, kann die Gemeinde im Rahmen des kantonalen Perimetergesetzes Grundeigentümerbeiträge erheben.

Art. 13 Sauberkeit und Reinigung

Verunreinigungen von Verkehrsanlagen sind zu vermeiden. Gemeinde und Private sorgen für die Reinigung der von ihnen unterhaltenen Anlagen.

Verkehrsanlagen der Gemeinde, die durch Private übermässig verschmutzt werden, sind von diesen auf eigene Kosten zu reinigen. Der Gemeindevorstand trifft, sofern notwendig, die erforderlichen Anordnungen.

IV. ÖFFENTLICHE SACHEN

Art. 14 Gemeingebrauch

Die nicht nachweislich im Privateigentum stehenden Gewässer, Strassen und Plätze sowie die Grundstücke des Nutzungsvermögens der politischen Gemeinde (Alpen, Weiden und Wälder) sind zum Gemeingebrauch bestimmte Sachen. Zur Aufsicht über die öffentlichen Sachen ist der Gemeindevorstand zuständig.

Sachen zum Gemeingebrauch kann jedermann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und der geltenden Vorschriften benutzen. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer öffentlichen Sache bedarf einer Bewilligung.

Art. 15 Gesteigerter Gemeingebrauch

Gesteigerter Gemeingebrauch ist eine Gebrauchsart an einer öffentlichen Sache, welche eine gleichartige Mitbenutzung durch andere erheblich erschwert oder ausschliesst. Darunter fällt im wesentlichen die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund und Eigentum für

- das Fassen von Quellen und die Wasserableitung für privaten Gebrauch;
- die Erstellung von Flur- und Wirtschaftswegen durch private Interessenz;
- die Erstellung und den Betrieb von Skipisten samt Terrainveränderungen;
- das Ablagern von Material durch Dritte;
- die temporäre Entnahme von Kies und Sand durch Dritte;
- sportliche Anlässe wie Rennveranstaltungen und dergleichen;
- das Aufstellen gewerbsmässiger Maschinen oder Vorrichtungen;
- die Ausübung eines Gewerbes, wie die Errichtung von Marktständen und Schaubuden, der Warenverkauf aus einem stationierten Wagen, das Aufstellen von Tischen und Stühlen für ein Restaurant;
- das Abstellen von Taxifahrzeugen;
- Umzüge und Demonstrationen usw.

Die Bewilligung zu gesteigertem Gemeingebrauch wird nur erteilt, wenn der in Frage stehenden Tätigkeit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Vorbehalten bleiben in jedem Falle die baupolizeilichen Bestimmungen.

Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebrauchsbewilligung oder eine Verfügung auf Zeit oder Widerruf. Mit Rücksicht auf das Gemeinwohl und den bestimmungsgemässen Gebrauch der Sache, wird dieselbe an sichernde Auflagen und Bedingungen geknüpft wie; die Pflicht zur Wiederherstellung des alten Zustandes; die Bezahlung von Gebühren usw.

Die Bewilligung kann im dringenden öffentlichen Interesse jederzeit widerrufen werden. Aneignung und Ersitzung ist ausgeschlossen.

Art. 16 Sondernutzungsrecht

Die Sondernutzung geht über den allgemeinen und auch über den gesteigerten Gemeingebrauch hinaus. Für die Ausübung eines Sondernutzungsrechtes bedarf es einer Konzession, welche dem Berechtigten ein wohlverworbenes Recht verleiht, das der Eigentumsgarantie untersteht.

Sondernutzungsrechte dienen dem Berechtigten insbesondere zum Zweck

- der Erstellung und Nutzung von Bauten und Anlagen (Baurecht, Näherbaurecht);
- der Errichtung und des Betriebes von festen Leitungen (Durchleitungsrecht);
- der besonders intensiven Wasserentnahme aus einem öffentlichen Gewässer;
- des Entzuges von Wärme aus Wasser und Boden durch eine Wärmepumpe;
- eines umfangreichen Abbaues von Material und Kies;
- der Nutzung der Wasserkraft usw.

Vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen ist die Gemeindeversammlung für die Erteilung einer solchen Konzession zuständig, wobei die Rechte der Bürgergemeinde zu wahren sind. Wird mit der Konzessionserteilung ein selbständiges und dauerndes Recht eingeräumt, kann dieses als Grundstück in das Grundbuch aufgenommen werden.

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Vollzug

Soweit sich aus diesem Gesetz oder aus dem übergeordneten Recht keine andere Zuständigkeit ergibt, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes dem Gemeindevorstand. Er kann diesbezügliche Kompetenzen an einen Gemeindefunktionär delegieren.

Art. 18 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verletzt, wird vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 200.--, im Wiederholungsfall bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

Der Gemeindevorstand ermittelt den Sachverhalt und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällung der Busse anzuhören.

Art. 19 Rechtsmittel

Beschlüsse und Verfügungen des Gemeindevorstandes auf Grund dieses Gesetzes oder der darauf beruhenden Erlasse können innert 20 Tagen seit Mitteilung durch Rekurs beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Art. 20 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 24. Juni 1999

Der Gemeindepräsident: Jürg Conrad

Der Aktuar: Roman Hollenstein